

Stadt Hallstadt
 21. AUG. 1997
 - Bauamt -

Verbindliche Festsetzungen

- 1.) Art der baulichen Nutzung
 (§§ 1 bis 11 BauNVO)
 1.1.3 Allgemeine Wohngebiete

WA

- 2.) Maß der baulichen Nutzung
 (§ 16 BauNVO)

- | | | | |
|---------------------------|--------------|---|-----------------------|
| 1. GRZ | Höchstgrenze | = | 0,4 |
| 2. GFZ | Höchstgrenze | = | 1,2 |
| 3. Zahl der Vollgeschosse | | | II zwingend |
| G + S | | | Garagen + Stellplätze |

- 3.) Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
 Baugrenze

öffentliche Verkehrsfläche
 Straßenbegrenzungslinie

öffentliche Grünflächen
 Geltungsbereich der Planänderung



Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen

- 1.) Ruheräume, Schlafräume und Kinderzimmer der Wohngebäude sind in der lärmabgewandten Seite einzuplanen
- 2.) Der Einbau von Schallschutzfenstern nach DIN 4109 der Schallschutzklasse II wird zwingend vorgeschrieben.
- 3.) Durch Grunddienbarkeit ist sicherzustellen, daß Beeinträchtigungen durch den Betrieb der angrenzenden Sportplatzanlagen von den Grundstückseigentümern und deren Rechtsnachfolgern vorbehaltlos hingenommen werden.
 Im übrigen gelten die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes, auch für den Änderungsbereich.

Verfahrensvermerke:

- 1.) Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 24.04.1996 die Änderung des Bebauungsplanes Anger im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB beschlossen.
- 2.) Der Stadtrat hat den Entwurf von der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes in der öffentlichen Sitzung am 18.12.1996 gebilligt.
- 3.) Die Unterrichtung der Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke erfolgte mit Schreiben vom 05.02.1997.
- 4.) Die Stadt Hallstadt hat mit Beschluß des Stadtrates vom 23.04.1997 die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 20.11.1996 als Satzung beschlossen.
- 5.) Die Stadt Hallstadt hat die Bebauungsplanänderung mit Schreiben vom 20.5.97 des Landratsamt Bamberg entsprechend § 11 Abs. 3 BauGB angezeigt. Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden nicht geltend gemacht.
- 6.) Die Bebauungsplanänderung wurde am 5.9.97 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Hallstadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über diesen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bebauungsplanänderung ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Hallstadt 27. April 1998



Fraun
 1. Bürgermeister
 Frau
 Erster Bürgermeister

Bearbeitet: 96103 Hallstadt, den 20.11.1996

Heinrich Günther
 Architekt
 Johannesstraße 12
 96103 Hallstadt
 Tel. 0951/ 715 25
 Fax 740 16

ergänzt:

16B

